

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation
an der Philosophischen Fakultät Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
vom 28. Februar 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung Sprache und Kommunikation erlassen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 10 Mikromodule
- § 11 Kernbereich
- § 12 Ergänzungsbereich
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich
- § 14 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom ... (GPMa)“ und der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation vom ...“ das Studium im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Sprache und Kommunikation setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Überdies muss der Student folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nachweis von mindestens 54 Leistungspunkten im Studium eines germanistischen Faches
- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in der Regel mindestens mit der Gesamtbewertung „gut“ (2,5)

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als weitere berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in das Studium von einem Kernbereich und einem Ergänzungsbereich, in dem unter anderem eine Fremdsprache studiert wird. Die Regeldauer des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation beträgt vier Semester.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium (Masterstudiengang) wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation kann gemäß § 25 GPMa ab dem dritten Fachsemester die Masterarbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation notwendige Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 3600 Stunden; dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 11 insgesamt 2700 Stunden und auf die Masterarbeit 900 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Sprache und Kommunikation hat das Ziel, Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft einschließlich Niederdeutsch und der Kommunikationswissenschaft interdisziplinär zu vermitteln. Angestrebt wird die vertiefte Kenntnis fachspezifischer Theorien und die Befähigung, fachspezifische Analysemethoden auf verschiedene Sprach – und Kommunikationsbereiche anzuwenden.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 11) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 14) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) In den Mikromodulen des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der GPMa, der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation“ in der jeweils gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen sollen den Studierenden mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.

5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und

übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierenden, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPMa.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte (abgekürzt LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für die Masterarbeit vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach der GPMa, der Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 120 Leistungspunkten erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 11 zu erbringenden 120 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation.

(4) Für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 11 insgesamt 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPMa werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 10 Mikromodule

Im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation werden im Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich Mikromodule im Umfang von 90 Leistungspunkten (2700 Stunden Arbeitsbelastung) studiert. Davon entfallen auf den Kernbereich sechs Mikromodule mit insgesamt 1800 Stunden. Auf den Ergänzungsbereich entfallen Mikromodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (900 Stunden), davon Mikromodule zum Studium einer weiteren Fremdsprache im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (600 Stunden). Auf die Masterarbeit entfallen 30 Leistungspunkte (900 Stunden).

§ 11 Kernbereich

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation ist ein Studienschwerpunkt im Umfang von mindestens 600 Stunden (20 Leistungspunkte) nachzuweisen. Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden: Sprachwissenschaft, Niederdeutsch und Kommunikationswissenschaft.

(2) Im Kernbereich des Masterstudienganges Sprache und Kommunikation werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

1. Mikromodul „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“
2. Mikromodul „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“
3. Mikromodul „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“
4. Mikromodul „Sprache und soziale Interaktion“
5. Mikromodul „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“

Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft:

4. Mikromodul „Sprache und soziale Interaktion“
5. Mikromodul „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“

Studienschwerpunkt Niederdeutsch:

6. Mikromodul „Regionale Varietäten“
7. Mikromodul „Regionale Sprachgeschichte“

Studienschwerpunkt Kommunikationswissenschaft:

8. Mikromodul „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“
9. Mikromodul „Medienorganisation und Medienwirkung“

(3) Voraussetzung für das Studium der Mikromodule „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“ und „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Grundkurses B „Syntax“.

(4) Die Mikromodule Nr. 1-9 sind jeweils wahlobligatorische Mikromodule (Wahlpflichtbereich).

(5) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert.

§ 12 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfallen Mikromodule im Umfang von 20 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren Fremdsprache (nicht Englisch).

(2) Die Mikromodule des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(3) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Mikromodule aus dem B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Mikromodule, die Bestandteil des Kernbereichs sind, können nicht mehr als Mikromodule im Ergänzungsbereich gewählt werden.

§ 13 Qualifikationsziele der Mikromodule im Kernbereich

Die Mikromodule des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“: vertiefte Kenntnisse über Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft; Kenntnis verschiedener Sprachwandeltheorien, Kenntnis der Mechanismen des Sprachwandels; Fähigkeit zur Analyse historischer Textsorten; Kenntnis historischer Textsorten und des Textsortenwandels; Kenntnisse über Probleme der Periodisierung der deutschen Sprache und ihrer Kriterien; Kenntnis historischer Varietäten; Kenntnis der Zusammenhänge von Sprach-

und Kommunikationsgeschichte; Fähigkeiten zur Analyse historischer Kommunikationsbereiche.

2. Mikromodul „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“: vertiefte Kenntnis der Gegenstände der Morphologie und Syntax, von Verknüpfungsregeln und -regularitäten; vertiefte Kenntnisse zur Beurteilung der Leistung sprachlicher Mittel in ihren Ausdrucksvarietäten; Fähigkeit zur Beschreibung der Satzperspektivierung, Satzsemantik und pragmatischen Syntax.

3. Mikromodul „Binnendifferenzierung des Deutschen“: Vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden der Varietätenlinguistik; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Varietäten; Kenntnisse der Struktur von Varietäten; Kenntnisse der Pragmatik ausgewählter Varietäten; Fähigkeit zur Analyse varietätenspezifischer Kommunikation; Fähigkeit zur Analyse varietätengebundener Textsorten.

Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft:

4. Mikromodul „Sprache und soziale Interaktion“: Vertiefte Kenntnisse in neueren interaktionstheoretischen Ansätzen mit interdisziplinärer Ausrichtung (Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Sprachphilosophie, Soziologie); Kenntnisse zu Wandlungsmechanismen sozialer Interaktion in Verbindung mit gesellschaftlichem und sprachlichem Wandel; Kenntnisse zur Korrelation von Kultur und Interaktion sowie zu Problemen interkultureller Kommunikation, Kenntnisse zu Formen und Problemen der sprachlichen Verfasstheit von Institutionen; Fähigkeit zur Analyse komplexerer sozialer Interaktionsformen, Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung sozialer Interaktion in Abhängigkeit von Medien, Kommunikationsformen und Textsorten.

5. Mikromodul „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung: Vertiefte Kenntnisse in Theorien und Methoden der Verständlichkeitsforschung, Kenntnisse in psycholinguistischen Theorien zur Korrelation mentaler und sprachlicher Strukturen; Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung medienabhängiger Verständlichkeitsbedingungen; vertiefte Kenntnisse in Methoden der Sprachkritik als anwendungsbezogener Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Kenntnisse in didaktisch und funktional ausgerichteten Formen der Sprachbewertung und Sprachberatung; Fähigkeit zur Bewertung von Texten und Kommunikationsverläufen unter Aspekten ihrer Verständlichkeit und Funktionalität.

Studienschwerpunkt Niederdeutsch:

6. Mikromodul „Regionale Varietäten“: Vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden der Dialektologie; vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden der niederdeutschen Sprachwissenschaft; vertiefte Kenntnisse ausgewählter regionaler Varietäten, ihrer Struktur und ihrer Pragmatik.

7. Mikromodul „Regionale Sprachgeschichte“: vertiefte Kenntnisse historischer Varietäten im Niederdeutschen; Kenntnisse unterschiedlicher historischer Kommunikationsbereiche; Fähigkeiten zur Analyse historischer niederdeutscher Gebrauchstexte; vertiefte Kenntnisse der historischen Sprachstufen des Niederdeutschen; exemplarische Kenntnisse mittelniederdeutscher Textsorten

Studienschwerpunkt Kommunikationswissenschaft:

8. Mikromodul „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“: Vertiefte Kenntnisse über das funktionalistische und systemtheoretische Paradigma der Kommunikationswissenschaft sowie über Konstruktivismus; Kenntnisse über das Zusammenwirken von Medien- und Kommunikationstheorien und Gesellschaftstheorien; vertieftes Verständnis der Kommunikationswissenschaft als theoretisch und empirisch arbeitende Sozialwissenschaft mit interdisziplinären Ansätzen; vertiefte Kenntnisse über Methoden der Kommunikationswissenschaft (schriftliche und mündliche Befragung, Interview, Inhaltsanalyse).

9. Mikromodul „Medienorganisation und Medienwirkung“: Vertiefte Kenntnisse über Entwicklung und Funktion des Mediensystems; Kenntnisse über Produktions-, Verarbeitungs- und Rezeptionsprozesse von Inhalten der öffentlichen Kommunikation; Kenntnis der Struktur und Organisation unterschiedlicher Kommunikatoren (neben Massenmedien ebenso Parteien, Verbände, Unternehmen); anwendungsbezogene Kompetenzen für gesellschaftlich relevante Problemfelder (Werbung, Gewaltdarstellung, Verhältnis von Medien und Politik); vertiefte Kenntnisse über theoretische Ansätze der Wirkungsforschung; vertiefte Kenntnisse über die Wirkungsweise von Kommunikationseinhalten.

§ 14 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 sind vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, vom 28. Februar 2003

Genehmigt: _____

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer.nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am _____